

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 63

**Die Stellung
der Deutschen Bundesbank
im Verfassungsgefüge**

Von

Carl-Theodor Samm



Duncker & Humblot · Berlin

CARL-THEODOR SAMM

Die Stellung der Deutschen Bundesbank im Verfassungsgefüge

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 63

Die Stellung der Deutschen Bundesbank im Verfassungsgefüge

Von

Dr. Carl-Theodor Samm



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten
© 1967 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1967 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65
Printed in Germany

Vorwort

In der vorliegenden Arbeit hat sich der Verfasser bemüht, die Rechtsstellung der Deutschen Bundesbank unter vorwiegend verfassungsrechtlichen Aspekten zu würdigen. Eine solche Studie schien geboten, weil es bislang an einer unter derartiger Zwecksetzung ausgerichteten Monographie fehlt. Die Einbeziehung wirtschaftswissenschaftlicher Überlegungen entspricht der grundlegenden Bedeutung der Deutschen Bundesbank für die ökonomischen Prozesse und ihrer eingehenden Darstellung in der theoretischen Nationalökonomie.

Die Arbeit wurde im Mai 1966 abgeschlossen. Sie lag im Januar 1967 der Juristischen Fakultät der Universität München als Dissertation vor. Das zwischenzeitlich erschienene einschlägige Schrifttum ist — soweit möglich — berücksichtigt worden.

Herrn Prof. Dr. Hans *Spanner*, Vorstand des Instituts für Öffentliches Recht (insbesondere Öffentl. Wirtschafts- und Steuerrecht) der Universität München, bin ich zu besonderem Dank verpflichtet. Er hat mich zu dieser Arbeit ermutigt und diese dann mit klugem Rat und steter Hilfsbereitschaft gefördert.

Herrn Ministerialrat a. D. Dr. J. *Broermann* darf ich für die Aufnahme der Arbeit in sein Verlagsprogramm meinen aufrichtigen Dank aussprechen.

Carl-Theodor Sann

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil

Die Stellung der Deutschen Bundesbank im Verfassungsgefüge	17
§ 1 Einführung	17
I. Allgemeines	17
II. Die bisherige Behandlung des Themas in der Literatur	20
III. Die Methode	23
IV. Der Aufbau der Arbeit	26

Erster Abschnitt

Rechtsstellung, innere Organisation, Aufgabenstellung	28
§ 2 Rechtsstellung der Deutschen Bundesbank nach dem Bundesbankgesetz	28
I. Die Rechtsform der Deutschen Bundesbank	28
II. Die Stellung gegenüber der Bundesregierung	30
III. Die Stellung gegenüber dem Bundestag	34
IV. Zusammenfassung	41
§ 3 Die innere Organisation der Deutschen Bundesbank	43
I. Die Organe der Deutschen Bundesbank nach dem Bundesbankgesetz	43
1. Der Zentralbankrat	43
2. Das Direktorium	44
3. Die Vorstände der Landeszentralbanken	44
II. Die Rechtsstellung des Präsidenten der Deutschen Bundesbank	45
1. Die organschaftliche Stellung des Präsidenten der Deutschen Bundesbank	45
2. Kompetenzabgrenzung zu Zentralbankrat und Direktorium ..	47
III. Die Rechtsstellung der Beiräte bei den Landeszentralbanken ..	50
IV. Der Pluralismus der Ernennungsinstanzen	51

§ 4 Die Aufgabenstellung der Deutschen Bundesbank	52
I. Die Funktion als „Bank der Banken“	53
II. Die Funktion als „Bank des Staates“	53
III. Die Funktion als „Hüterin der Währung“	54
1. Die Zentralbankaufgabe im Goldwährungssystem	54
2. Die Zentralbankaufgabe in einem manipulierten Währungssystem	57
§ 5 Die Deutsche Bundesbank als wesentlich politische Instanz	62
I. Die politische Funktion der Deutschen Bundesbank	62
II. Die Deutsche Bundesbank als Element des staatlichen Integrationsprozesses	67
III. Die Deutsche Bundesbank als Trägerin der Währungshoheit ..	69

Zweiter Abschnitt

Die Rechtsstellung der Deutschen Bundesbank als verfassungsrechtliches Problem

§ 6 Zentralbankautonomie und demokratisches Prinzip	76
I. Der Ausgangspunkt	76
II. Die Verfassungsentscheidung zur Demokratie	76
III. Die Unabhängigkeit der Deutschen Bundesbank als Spannungslage gegenüber dem demokratischen Prinzip	78
IV. Der Begriff der Wirtschaftsdemokratie	80
§ 7 Zentralbankautonomie und parlamentarisches Regierungssystem ..	81
I. Grundsätzliches	81
II. Das parlamentarische Regierungssystem des GG	82
1. Inhalt und Bedeutung der parlamentarischen Repräsentation	82
2. Inhalt und Bedeutung des parlamentarischen Regierungssystems	84
III. Parlamentarisches Regierungssystem und Bundesverwaltung ..	85
IV. Zur Problematik des parlamentsfreien Raumes	89
V. Die Sonderstellung der Zentralbank — Zusammenfassung	98

Dritter Abschnitt

Ideologische und teleologische Bezüge der Zentralbankautonomie 100

§ 8 Die Zentralbankautonomie in ideologischer Sicht	100
I. Der wirtschaftswissenschaftlich-ideologische Bezug	100

II. Liberalismus und Grundgesetz	103
1. Grundgesetz und liberale Staatsauffassung	103
2. Zentralbankautonomie und Wirtschaftsverfassung des Grundgesetzes	104
III. Zusammenfassung	106
§ 9 Der teleologische Bezug	106
I. Grundsätzliches	106
II. Die Argumentation im Schrifttum	108
III. Einwände und Bedenken	112
1. Die Stellung der Parteien im Grundgesetz	113
2. Währungspolitische Kontinuität und demokratisches Prinzip	117
3. Politik und Sachverstand als verfassungsrechtliches Problem	118
IV. Zusammenfassung	120

Vierter Abschnitt

**Die Stellung der Zentralbank
im System der Dreiteilung der Staatsgewalt** 122

§ 10 Die Deutsche Bundesbank — Organ einer vierten Staatsgewalt (?)	122
I. Allgemeines	122
1. Darlegung des Schrifttums	122
2. Das methodische Problem	125
II. Das Prinzip der Gewaltenteilung	126
1. Die theoretische Konzeption	126
2. Grundgesetz und Gewaltenteilung	129
III. Zusammenfassung	133
§ 11 Die Deutsche Bundesbank — ein Verfassungsorgan (?)	134
I. Grundsätzliches	134
II. Der Begriff des Verfassungsorgans	136
III. Zusammenfassung	138
§ 12 Die Stellung der Deutschen Bundesbank innerhalb der vollziehenden Gewalt	139
I. In materiell-funktioneller Hinsicht	140
II. Die Rechtsnatur der Deutschen Bundesbank	142
1. Die einheitliche Kreditbankensystem	142
2. Die Bundesbank als Anstalt des öffentlichen Rechts	144

Fünfter Abschnitt

	Möglichkeiten einer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung der Zentralbankautonomie	148
§ 13	Die Verzichtstheorie	148
	I. Das Schrifttum	148
	II. Stellungnahme	149
§ 14	Zur Legitimität aus der „Natur der Sache“	151
	I. Die Natur der Sache als juristische Kategorie	152
	II. Die Argumentation im Schrifttum	154
	III. Stellungnahme	155
	1. Die Orientierung am Ausnahmezustand	155
	2. Währungsstabilität und Sozialstaatsentscheidung	157
	3. Rechtsvergleichende Hinweise	160
	IV. Zusammenfassung	162
§ 15	Das vorrechtliche Gesamtbild der deutschen Zentralbank	163
	I. Zum Begriff des vorrechtlichen Gesamtbildes	164
	II. Die Entwicklung des deutschen Zentralbankwesens	167
	1. Die Reichsbank — Vorgeschichte, Entwicklung	167
	2. Das BdL/LBZ-System	173
	III. Zusammenfassung	176
§ 16	Art. 88 GG als verfassungsrechtliche Sonderregelung	177
	I. Interpretation des Art. 88 GG	177
	1. Zur Interpretation von Verfassungsnormen	177
	2. Auslegung des Art. 88 GG	179
	II. Art. 88 GG und grundgesetzliche Verfassungsstruktur	181
	III. Demokratische Äquivalente der Zentralbankautonomie	186
	IV. Zusammenfassung	191

Zweiter Teil

	Zur Rechtsnatur der währungspolitischen Befugnisse	192
--	---	-----

Erster Abschnitt

	Wirtschaftliche und rechtliche Bedeutung der währungspolitischen Befugnisse	194
§ 17	Die wirtschaftliche Bedeutung der währungspolitischen Befugnisse	194
	I. Grundsätzliches	194
	II. Die Zinspolitik (Diskontpolitik)	195

III. Die Liquiditätspolitik (Offenmarkt-, Mindestreservenpolitik) ..	197
1. Die Offenmarktpolitik	197
2. Die Mindestreservenpolitik	198
§ 18 Die rechtliche Bedeutung der währungspolitischen Befugnisse	199
I. Der Rechtsgehalt der Offenmarktpolitik	199
II. Zur Rechtsnatur der Diskont- und Mindestreservenfestsetzung	200
1. Darlegung des Schrifttums	200
2. Der Rechtscharakter der Diskont- und Mindestreservenfest-	
setzungen	203
3. Qualifikation als Rechtsverordnungen	206

Zweiter Abschnitt

Zur Justiziabilität der währungspolitischen Befugnisse	208
§ 19 Möglichkeiten einer gerichtlichen Überprüfung	208
I. Grundsätzliches	208
II. Zum Begriff der justizfreien Hoheitsakte	209
III. Die Kontrollkompetenz des Bundesverfassungsgerichts	211
§ 20 Schlußbetrachtung (Zusammenfassung)	215
Literaturverzeichnis	217
Sachverzeichnis	238

Abkürzungsverzeichnis

AER	= American Economic Review
AöR	= Archiv des öffentlichen Rechts
ARSP	= Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie
AZP	= Archiv für die civilistische Praxis
Bay.	= Bayern, Bayerisches ...
BayStZ	= Bayerische Staatszeitung
BB	= Der Betriebs-Berater
BG	= Bankgesetz
BBkG	= Bundesbankgesetz
BBkPr. (BdLPr.)	= Auszüge aus Presseartikeln, hrsg. von der Deutschen Bundesbank (Bank deutscher Länder)
BdL	= Bank deutscher Länder
Begr.RegE	= Begründung des Regierungsentwurfes
BFH	= Bundesfinanzhof (auch Entscheidungen des Bundes- finanzhofes)
BFM	= Bundesfinanzminister
BGHZ	= Bundesgerichtshof, Entscheidungen in Zivilsachen
BGBI.	= Bundesgesetzblatt
Bonn.Komm.	= Kommentar zum Bonner Grundgesetz, von H. J. <i>Abraham</i> und anderen, Hamburg 1950 ff.
Br.	= Bremen, Bremisches ...
BR	= Bundesrat
BRH	= Bundesrechnungshof
BVerfGE	= Bundesverfassungsgericht, Entscheidungen
BVerwGE	= Bundesverwaltungsgericht, Entscheidungen
BWM	= Bundeswirtschaftsminister
BT-Drucks.	= Bundestagsdrucksache
BT-GeschO	= Bundestags-Geschäftsordnung
BullBReg.	= Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bun- desregierung
CoJ	= Collection of Judgements, Entscheidungen des inter- nationalen Gerichtshofes
DJZ	= Deutsche Juristen-Zeitung
DöD	= Der öffentliche Dienst
DÖV	= Die Öffentliche Verwaltung
DRZ	= Deutsche Rechts-Zeitschrift

DVBl.	= Deutsches Verwaltungsblatt
Enzykl.L	= Enzyklopädisches Lexikon des Geld-, Bank- und Börsenwesens, hrsg. von M. Palyi und P. Quittner, 2 Bände, 2. A. Frankfurt a. M. 1957
EWA	= Europäisches Währungsabkommen
EWG	= Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FAZ	= Frankfurter Allgemeine Zeitung
GrünhZ	= Grünhuts Zeitung (Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart)
Die Grundrechte	= Die Grundrechte, Handbuch der Theorie und Praxis der Grundrechte, hrsg. von K. A. Bettermann, H. C. Nipperdey und U. Scheuner, Berlin 1954 ff.
GVBl.	= Gesetz- und Ordnungsblatt
HCHE	= Verfassungsentwurf von Herrenchiemsee
HBl.	= Handelsblatt, vereinigt mit Deutsche Zeitung
HDSrR	= Handbuch des Deutschen Staatsrechts, hrsg. von G. Anschütz und R. Thoma, 2 Bände, Tübingen 1930/32
Hess.	= Hessen, Hessisches ...
HkWPr.	= Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis, hrsg. von H. Peters, Berlin/Göttingen/Heidelberg 1956 ff.
HSW	= Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, Stuttgart/Tübingen/Göttingen 1956 ff.
HWW	= Handwörterbuch der Wirtschaftswissenschaften, hrsg. von K. Hax und Th. Wessels, Köln 1958/59.
HwBR	= Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, hrsg. von F. Stier-Somlo und A. Elster, Berlin 1925 ff.
IWF	= Internationaler Währungsfonds
JNatÖkSt.	= Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik
JöR (n. F.)	= Jahrbuch des öffentlichen Rechts (neue Folge)
JuS	= Juristische Schulung
Die Justiz	= Amtsblatt des Justizministeriums Baden-Württemberg
JZ	= Juristenzeitung
KartR	= Kartell-Rundschau
LZB	= Landeszentralbank
NJW	= Neue juristische Wochenschrift
Nieders. (Nds.)	= Niedersachsen, Niedersächsisches ...
NW	= Nordrhein-Westfalen, Nordrhein-Westfälisches
ÖJZ	= Österreichische Juristenzeitung
OECD	= Organisation for Economic Cooperation and Development
Offene Welt	= Zeitschrift für Wirtschaft, Politik und Gesellschaft
„Ordo“	= Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft
OVG	= Oberverwaltungsgericht
Rdnr.	= Randnummer
RegE	= Regierungsentwurf
RGBl.	= Reichsgesetzblatt

RGZ	= Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
R/St	= Reihe Recht und Staat
R/St/W	= Recht/Staat/Wirtschaft, hrsg. von H. Wandersleb, Stuttgart/Köln/Düsseldorf 1949 ff.
RT-Drucks.	= Reichstagsdrucksache
RV	= Reichsverfassung
Saarl.	= Saarland, Saarländisches
SpeyerF.	= Staats- und Verwaltungswissenschaftliche Beiträge, hrsg. von der Hochschule für Verwaltungswissenschaften, Speyer 1957
SJZ	= Süddeutsche Juristenzeitung
Staatslexikon	= Recht-Wissenschaft-Gesellschaft, hrsg. von der Görres-Gesellschaft, Freiburg 1958 ff.
StGH	= Staatsgerichtshof
SZ	= Süddeutsche Zeitung
Verh.d. . .DJT	= Verhandlungen des . . . Deutschen Juristentages
Verw.Arch.	= Verwaltungsarchiv
VGfRStW	= Gegenwartsprobleme des Rechts, Beiträge zum Staats-, Völker- und Kirchenrecht sowie zur Rechtsphilosophie. Neue Folge der Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft.
VGdG (VGG)	= Vom Geist der Gesetze, Ausgaben von Forsthoff und von der Heydte.
VGHE	= Verwaltungsgerichtshof, Entscheidungen
VfSozWirtschG	= Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
VVDStRL	= Veröffentlichungen der Vereinigung Deutscher Staatsrechtslehrer
VW	= Der Volkswirt
WBStVwR	= Wörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, begr. von K. Frh. von Stengel, 2. A. hrsg. von M. Fleischmann, Tübingen 1911 ff.
WdA	= Welt der Arbeit
Weltw.Arch.	= Weltwirtschaftliches Archiv, Zeitschrift des Instituts für Weltwirtschaft an der Universität Kiel
Wertp.-Mitt.	= Wertpapier-Mitteilungen
WuW	= Wirtschaft und Wettbewerb
WP	= Wahlperiode
Württ. EVRO	= Entwurf einer Verwaltungsrechtsordnung für Württemberg
WV	= Weimarer Verfassung vom 11. 8. 1919
ZAdR	= Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht
ZaöRV	= Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZBJurV	= Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins
ZBR	= Zeitschrift für Beamtenrecht

ZfaiPrR	= Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
ZevEth.	= Zeitschrift für evangelische Ethik
ZgesKW	= Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen
ZgesStW	= Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft
ZRG	= Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, germanistische Abteilung

Erster Teil

Die Stellung der Deutschen Bundesbank im Verfassungsgefüge

§ 1 Einführung

I. Allgemeines

Die Thematik rechtfertigt sich aus verschiedenen, voneinander unabhängigen Gründen.

Zunächst sind eminent aktuelle (wirtschafts-)politische Gründe anzuführen. Die jüngste Vergangenheit, insbesondere der Zeitraum vom Frühjahr 1964 bis Herbst 1966, war in wirtschaftlicher Hinsicht gekennzeichnet durch eine ausgesprochene Hochkonjunktur. Um dem stimulierenden Einfluß der wachsenden Ausgabenneigung von Bund, Ländern und Kommunen entgegenzuwirken, sah sich die Deutsche Bundesbank zu einer betont restriktiven Kreditpolitik veranlaßt. Auftakt der monetären Maßnahmen war die Erhöhung der Mindestreserven. In den Jahren 1965/66 wurden die Eingriffe in die Liquidität der Banken mit der Reduzierung der Rediskontkontingente und der Erhöhung des Diskontsatzes auf letztlich 5 % ergänzt.

Seit dem Herbst 1966 hat sich die Wirtschaftslage in der Bundesrepublik deutlich gewandelt¹. Gegenwärtig befindet sich die Konjunktur im Bereich zwischen mangelnder Auftriebskraft und recht erheblicher Rezession. Wellentäler in der Wirtschaftsentwicklung sind zwar in einer Marktwirtschaft normal, für die Bundesrepublik aber nach einem beinahe ständigen Boom seit der Währungsreform im Jahre 1948 recht ungewohnt. Zwar sind die konjunkturelle Überhitzung und weitgehend auch der Preisauftrieb beseitigt worden. Die Arbeitsmarktlage kann gegenwärtig als entspannt angesehen werden. Die Kehrseite dieses wirtschaftlichen Status ist jedoch andererseits gekennzeichnet durch ein niedriges Produktionsniveau, brachliegende Kapazitäten, geringe Investitions- und Kaufneigung, ungünstige Ertragsverhältnisse.

¹ Mit diesen Worten beginnt der Geschäftsbericht der Deutschen Bundesbank für das Jahr 1966, S. 1, ein lesenswertes Dokument, welches die gesamtwirtschaftliche Entwicklung im Jahre 1966 eingehend darstellt.

Es ist hier nicht der gegebene Ort, Symptome und Kausalzusammenhänge für den wirtschaftlichen Umschwung darzulegen. Wie so häufig, so sind gerade auch auf diesem Feld eine Vielzahl heterogener Faktoren bestimmend gewesen. Steigende Ansprüche an Wirtschaft und Staat, Überrundung der Produktivitätsentwicklung durch Löhne und Einkommen, Diskrepanz zwischen Staatsausgaben und Wachstum des Sozialprodukts, nicht zuletzt die labilen innenpolitischen Verhältnisse im Herbst 1966, die eine gewisse Krisenangst geboren haben, sind als Erscheinungen und Ursachen zu nennen. Als weitere Diagnose der Wachstumsstörung sind das in gesamtwirtschaftlicher Hinsicht uneinsichtige Verhalten der Tarifvertragspartner sowie die strukturelle Schwächung wichtiger Bereiche der Wirtschaft zu erwähnen.

Die gegenwärtige wirtschaftliche Stagnation oder Rezession, wie immer man die *Krisensituation* auch bezeichnen mag, hat — bei der Suche nach den Verantwortlichkeiten für den Wirtschaftsabschwung und den Möglichkeiten einer Therapie — zu einer scharfen, nicht nur wirtschaftstheoretisch fundierten², sondern auch polemischen Kontroverse zwischen der Bundesregierung und der Notenbankleitung geführt³. Darüber hinaus scheint sich geradezu eine Einheitsfront aus den verschiedensten Lagern in und außerhalb des Parlaments zum gemeinsamen Angriff auf die währungspolitische *Wacht am Main* formiert zu haben⁴. Namentlich von seiten maßgebender Gewerkschaften wird der Bundesbank vorgeworfen, sie habe ganz bewußt „Bremsklötze und Knüppel“ geworfen, um ihre Macht zu beweisen⁵. Es wird die Frage

² Während die wirtschaftspolitisch zuständigen Regierungskreise die gegenwärtige Konjunkturkrise als Tal eines Konjunkturzyklus analysiert, das weitgehend durch die Stabilisierungspolitik der Notenbank mitverursacht sei, sieht die Notenbankleitung in ihr eine Reaktion auf die vorausgegangene konjunkturelle Überhitzung, die Übertreibungen der öffentlichen Ausgabenpolitik und der Sozialpartner.

³ Die zunächst nur unterschwellig, dann aber für jedermann sichtbaren Spannungen zwischen dem Bundeswirtschaftsminister und dem Bundesbankpräsidenten begannen am 13. 12. 1966, als der Bundeswirtschaftsminister im Verlauf der Regierungserklärung die Forderung nach einer entscheidenden Lockerung der Kreditrestriktionen verkünden ließ. Sie gipfelten in der konjunkturpolitischen Debatte des Bundestages vom 27. 4. 1967, in welcher der Bundeswirtschaftsminister die Zentralbank scharf angriff: Der „Frankfurter Areopag“ habe mit seiner Politik der „halbprozentigen Trippelschritte“ (Trippelschritt = Senkung des Diskontsatzes) einen Beitrag zum konjunkturellen Attentismus geleistet (die wesentlichen Passagen der Rede Karl Schillers in BBkPr. Nr. 32 v. 5. 5. 1967). — Vgl. zu diesen Auseinandersetzungen Hagelstein, Schiller und Blessing, *Industriekurier* Nr. 67 v. 6. 5. 1967. — Es bleibt nur zu hoffen, daß diese Kontroverse wieder in eine sachliche Expertendiskussion umschlägt, die alle Beteiligten dazu zwingt, die Grundlagen der Wirtschafts- und Finanzpolitik ständig neu zu überprüfen.

⁴ Vgl. den Wirtschaftsdienst Nr. 577 der Berliner Handels-Gesellschaft v. 19. 11. 1966: Wirtschaftspolitische Konfusion.

⁵ Dazu Vetter, *Wirtschaftspolitik des Opportunismus*, FAZ Nr. 124 v. 1. 6.

aufgeworfen, ob das Bundesbankgesetz von 1957 noch den Anforderungen unserer Zeit entspricht⁶. Damit wird ein unverhohlener Angriff auf die Unabhängigkeit der Bundesbank vorgetragen. Im übrigen haben gerade die erwähnten Auseinandersetzungen zwischen Notenbank und Regierung den begründeten Verdacht aufkommen lassen, der autonome Status der Bank sei in Gefahr⁷.

Schon diese Umstände aus der aktuellen tagespolitischen Sphäre legen den Versuch nahe, der Bank und ihrer Stellung im Verfassungsgefüge eine nähere Betrachtung zu widmen.

Hinzu tritt jedoch noch ein (verfassungs-)rechtlicher Aspekt. Die Rechtsstellung einiger maßgeblicher Institutionen der Bundesrepublik Deutschland, denen eine weitgehende Unabhängigkeit gegenüber Bundesregierung und Bundestag zuerkannt wird, ist vom Grundgesetz in mehreren Fällen nicht in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise festgelegt worden. Eindrucksvolle Beispiele hierfür sind die — zwischenzeitlich abgeschlossene — Auseinandersetzung über die Stellung des Bundesverfassungsgerichts in Ausübung nichtrechtsprechender Funktionen⁸, zum anderen die — noch andauernde — Diskussion um die staatsrechtliche Stellung des Bundesrechnungshofes^{9, 10}. Zu dem Kreise dieser Institutionen zählt auch die Deutsche Bundesbank.

1967; Das DIW (Dt. Institut für Wirtschaftsforschung) greift die Bundesbank an, HBl. Nr. 73 v. 14./15. 4. 1967.

⁶ So der Untertitel einer Abhandlung von *Ehrenberg*, Die Arbeitsmoral geht die Bundesbank nichts an — Züliges Mitspielen ist besser, WdA Nr. 20 v. 19. 5. 1967 (BBkPr. Nr. 36 v. 24. 5. 1967).

⁷ Siehe *Ringleb*, Notenbankgesetz: Exekutive darf nicht schöpfen, Industriekurier Nr. 85 v. 8. 6. 1967 (BBkPr. Nr. 44 v. 15. 6. 1967), der sich nachdrücklich gegen eine Änderung des Notenbankgesetzes in jeder Form wendet; *Bernhardt*, Die falsche Tonart, HBl. Nr. 81 v. 1./2. 5. 1967. — Der Pressedienst der FDP sah sich ebenfalls jüngst veranlaßt, eindringlich vor einer Einschränkung der Notenbankautonomie zu warnen, vgl. FAZ Nr. 36 v. 11. 2. 1967. Vgl. auch SZ Nr. 276 v. 17. 11. 1964: Blessing betont die Unabhängigkeit der Bundesbank. — Über die entsprechenden Auseinandersetzungen in den USA informiert der Beitrag von *Rosenstiel*, Entrüstungsturm in Washington, FAZ Nr. 289 v. 13. 12. 1965.

⁸ Vgl. dazu: Der Status des Bundesverfassungsgerichts, Denkschriften, Stellungnahmen, Gutachten („Status-Bericht“), JÖR n.F. Bd. 6 (1957), S. 110 ff., enthaltend u. a.: Einleitung von *Leibholz*; Bericht an das Plenum des BVerfG zur „Statusfrage“ v. 21. 3. 1952; *Geiger*, Ergänzende Bemerkungen zur Stellung des BVerfG v. 25. 3. 1952; Denkschrift des BVerfG v. 27. 6. 1952; *Thoma*, Rechtsgutachten betreffend die Stellung des BVerfG v. 3. 6. 1953; Bemerkungen des BVerfG zu dem von *Thoma* erstatteten Rechtsgutachten.

⁹ Das Gesetz über Errichtung und Aufgaben des Bundesrechnungshofes vom 27. 11. 1950 (BGBl. I, S. 765) hat den BRH als „eine der Bundesregierung gegenüber selbständige, nur dem Gesetz unterworfenen oberste Bundesbehörde“ errichtet (§ 1 Abs. 2).

¹⁰ In Frage steht vor allem, ob der BRH als ein funktionelles Organ (Hilfsorgan) der Legislative, Exekutive oder Judikative, als Institution sui